

A. Sachverhalt

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. beantragt mit als Anlage beigefügtem Antrag die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Monschauer Weihnachtsmarktes/Aktion „Wir helfen“ am 02.12.2018.

Auch mit Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) am 30.03.2018 ist eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiterhin ab 13 Uhr im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden möglich.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots gilt,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkern dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung, mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen gemäß der gesetzlichen Vorgabe im Vordergrund stehen.

Nach der Neufassung des LÖG entfällt grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit –auch nach der Änderung des LÖG– immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Wie im Vorjahr wird der Monschauer Weihnachtsmarkt und die Aktion „Wir helfen“ als ausreichender Anlass für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages gesehen.

Das nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz vorgesehene Anhörungsverfahren wurde am 10.10.2018 eingeleitet.

Die Handwerkskammer Aachen teilt mit E-Mail vom 15.10.2018 mit, dass keine Bedenken erhoben werden. Das Bischöfliche Generalvikariat hat ebenfalls mit Fax vom 15.10.2018 das Einvernehmen erteilt. Über weitere Rückmeldungen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

B. Rechtslage

Zuständigkeit des Rates nach § 41 GO NRW (Allzuständigkeit).

C. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.



(Ritter)

Anlage:



- Antrag der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.
- ordnungsbehördliche Verordnung

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gem. § 6 Abs. 1

Stadtteil:	Monschau-Imgenbroich
Antragsteller:	Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.
Beantragter Termin:	02.12.2018
Anlassbezeichnung:	Monschauer Weihnachtsmarkt / Aktion "Wir helfen"
Anlassbeschreibung und Begründung:	<p><i>Aktion "Wir helfen"</i> - Aus Anlass der Vorweihnachtszeit soll erneut vor dem Hintergrund eines sozialen und caritativen, ehrenamtlichen Engagements allen Institutionen und Vereinen eine Präsentationsmöglichkeit ihres Hilfsangebotes ermöglicht werden. In der Eingangszone von VICTOR fashion & sport wird denen, die geringfügige Warenangebote anbieten (Dritte-Welt-Laden, Waffelstand Leprakreis, Verkauf von Tannengrün etc.), eine Fläche zur Verfügung gestellt. Auf einer 400 qm großen Ausstellungsfläche im Bürgercasino haben weitere Organisationen wie Monschauer Tafel e.V., Förderverein Schwerkranke Kinder e.V., EifelFam e.V., Eifel hilft e.V., Cafe International e.V., Hilfsgruppe Eifel e.V. und viele andere, die ihre Zusage in Aussicht gestellt haben, die Möglichkeit, ihre Hilfsangebote vorzustellen. Zum Einen soll es somit um die Präsentation des Hilfsangebotes gehen, zum anderen sollen auch in diesem Jahr neue ehrenamtliche Kräfte gefunden werden, die die Arbeit unterstützen. Im Rahmenprogramm ist ein Abschlusskonzert in der Pfarrkirche geplant. Auf dem Parkplatz sollen Tannenbäume und Tannengrün für einen guten Zweck angeboten werden. Einzelhandelsbetriebe werden mit Sonderspendenaktionen die Institutionen begleiten. Gemeinsam soll der 1. Adventssonntag als Aktionstag "Wir helfen" gemeinsam mit dem stationären Einzelhandel aufgebaut werden.</p>
Räumlicher Geltungsbereich:	Standorte der Verkaufs- und Infostände werden das Bürgercasino Imgenbroich, die Passage vor dem Eingang VICTOR fashion & sport, der Parkplatz zwischen Bürgercasino und Geschäftszentrum sowie die katholische Pfarrkirche Imgenbroich sein. In der Passage sind Verkaufsstände der o.g. Organisationen (UNICEF, Dritte-Welt-Laden etc.) vorgesehen. Im Bürgercasino werden Infostände der Monschauer Tafel, der Eifeler Christen, der Aktion Antoniusbrot und ggf. der Caritas zu finden sein. Die katholische Pfarrkirche Imgenbroich wird den Besuchern ein weihnachtliches Musikkonzert sowie ein

Krippenspiel darbieten. Auf dem Außengelände werden weihnachtliche Dekorationsartikel, Tannengrün und Weiteres für caritative Zwecke verkauft. Die Verbindung des Monschauer Weihnachtsmarktes mit dem Ortsteil Imgenbroich besteht bereits seit Jahren, da Imgenbroich durch die am Geschäftszentrum befindlichen Parkplätze als Ausgangspunkt der Shuttlebusse des Park + Ride Angebots für die zahlreichen Besucher des Weihnachtsmarktes in der Monschauer Altstadt etabliert ist. An der geplanten sonntäglichen Geschäftsöffnung am 2. Dezember nehmen Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 8000 qm teil. Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe ist somit bezogen auf die gesamte Veranstaltungsfläche deutlich kleiner.

**Zu erwartender
Besucherstrom/
Besucherprognose:**

Der Monschauer Weihnachtsmarkt ist an den vier Adventswochenenden jeweils freitags bis sonntags geöffnet. Bis zu 30000 Besucher, auch und insbesondere aus dem benachbarten Ausland, sind an einem Wochenende zu erwarten. Da der Sonntag erfahrungsgemäß der besucherstärkste Tag des Wochenendes ist, kann man hier von mehr als 10000 Besuchern am Sonntag ausgehen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von etwa zwei Stunden ergibt sich in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr eine rechnerische Prognose von durchschnittlich 4000 Personen pro Stunde. Demgegenüber stehen die geöffneten Einzelhandelsverkaufsflächen von ca. 8000 qm. Bei einer Ladenöffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ergibt sich bei einer stündlichen Kundenfrequenz von ca. 700 Kunden pro Stunde eine Gesamtzahl von knapp 3500 Besuchern im Einzelhandel. Die gesetzliche Forderung, wonach die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss als der alleinige verkaufsoffene Sonntag ist damit erfüllt.

**Gegenüberstellung
Besucherzahlen
Alternative
Weihnachtsmarkt ohne
verkaufsoffenen Sonntag
und verkaufsoffener Sonntag
ohne Weihnachtsmarkt:**

Es ist davon auszugehen, dass der verkaufsoffene Sonntag im Dezember ohne den Monschauer Weihnachtsmarkt etwa 30% weniger Kunden im Einzelhandel anzieht, während der Weihnachtsmarkt ohne begleitenden verkaufsoffenen Sonntag im Einzelhandel wenige bis gar keine Besucher fernhalten würde.

**Verkaufsfläche vs.
Veranstaltungsfläche:**

Die Veranstaltungsfläche ist mit den Bereichen in Imgenbroich und der Monschauer Altstadt deutlich größer als die Flächen der Verkaufsstellen im Ortskern Imgenbroich. Diese umfassen die Bereiche, die an die Kundenparkplätze der Einzelhandelsgeschäfte an der Trierer Straße 232 bis 266 grenzen und belaufen sich auf etwa 8000 qm.

**Räumlicher Bezug des
Weihnachtsmarktes und
der Geschäftsöffnung:**

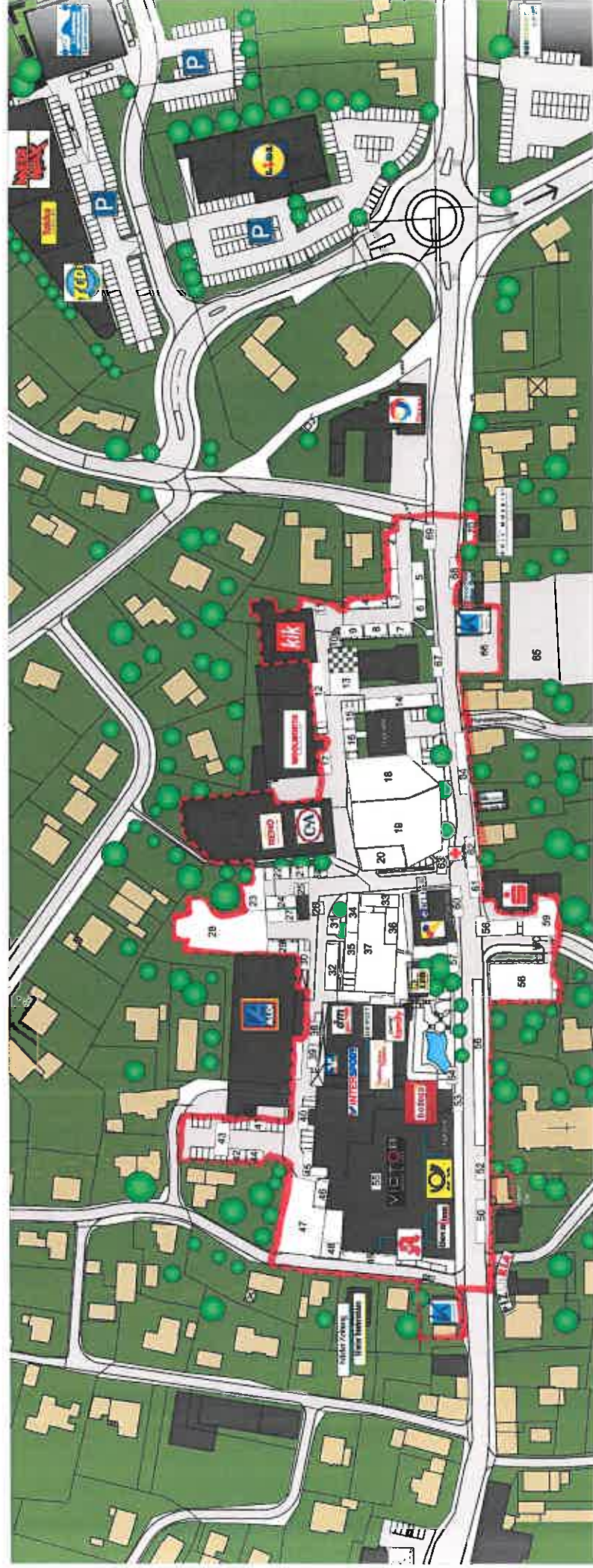
Wie oben schon dargelegt, ist der Ortsteil Imgenbroich der Ausgangspunkt für den Besuch des Weihnachtsmarktes, da die Monschauer Altstadt zu diesem Anlass für PKW gesperrt ist und die Besucher das Park + Ride Angebot wahrnehmen, um die Altstadt bequem zu erreichen. Mit den Verkaufs- und Infoständen in Imgenbroich wird eine engere Verbindung zwischen der Altstadt und dem Ausgangspunkt, den die Besucher zunächst erreichen, geschaffen. Imgenbroich dient so nicht nur als "Parkplatz", sondern lädt die Besucher auch abseits des eigentlichen Weihnachtsmarktes zum Verweilen ein.

Fazit:

Die beantragte Sonntagsöffnung anlässlich des Monschauer Weihnachtsmarktes entspricht aus unserer Sicht in allen Punkten den rechtlichen Anforderungen. Der stationäre Handel muss in einer Zeit, in der das Internet rund um die Uhr Einkaufsmöglichkeiten bietet, auch die Möglichkeit zu verkaufsoffenen Sonntagen haben. Der verkaufsoffene Sonntag hilft zudem, Arbeitsplätze im stationären Handel zu sichern. Der Monschauer Weihnachtsmarkt ist eine attraktive Veranstaltung von überregionaler Bekanntheit, die in der Vergangenheit zahlreiche Besucher in die Nordeifel gelockt hat.

Stand: 09.10.2018

Änderungen vorbehalten!



Lageplan Imgenbroich 2018

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 171) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 30.10.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Imgenbroich, die an die Kundenparkplätze der Einzelhandelsgeschäfte von der Straße Trierer Str. 232 bis Trierer Str. 266 grenzen, dürfen am

Sonntag, 02.12.2018,

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Monschau, den

Stadt Monschau
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Margareta Ritter
(Bürgermeisterin)

Margret Schmitz - Ihr Zeichen: 32-30-01/ Verkaufsoffener Sonntag am 2.12.2018

Von: Georg Stoffels <georg.stoffels@hwk-aachen.de>
An: <margret.schmitz@stadt.monschau.de>
Datum: Montag, 15. Oktober 2018 11:53
Betreff: Ihr Zeichen: 32-30-01/ Verkaufsoffener Sonntag am 2.12.2018

Sehr geehrte Frau Schmitz,

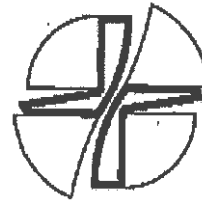
unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.10. teilen wir mit, dass wir keine Bedenken gegen beabsichtigte Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages haben.

Freundliche Grüße

Georg Stoffels
Geschäftsführer

Handwerkskammer Aachen
Recht und Berufsbildung
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: +49 241 471-117, Fax: +49 241 471-106
E-Mail: georg.stoffels@hwk-aachen.de
www.hwk-aachen.de/
www.facebook.com/hwk.aachen



Kirche im
Bistum AachenBischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 D - 52003 Aachen
20040201/RechtStadt Monschau
Fachbereich II.1
Laufenstr. 84
52156 Monschau**BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT**Generalkvikar
Recht

vorab per Fax: 02472/8000 533

Ansprechpartner/M:	Ass. Torsten Chalak
Telefon:	+49 241 452-474
Telefax:	+49 241 452-415
E-Mail:	Torsten.Chalak@bistum-aachen.de
Aachen	16. Oktober 2018

Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 (Weihnachtsmarkt/Aktion „Wir helfen“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.10.2018 haben Sie mitgeteilt, dass die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e. V. für den 02.12.2018 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Monschauer Weihnachtsmarktes/der Aktion „Wir helfen“ für den Stadtteil Imgenbroich beantragt hat.

Auch aus Gründen der Kongruenz mit Stellungnahmen gegenüber anderen Städten und Gemeinden im Bistum Aachen ist mitzuteilen, dass diesseits grundsätzlich die Verkaufsöffnung an den Adventssonntagen diesseits nicht gebilligt wird. Denn aus kirchlicher Sicht dienen gerade die Adventssonntage der stillen, nicht aber der kommerziell orientierten Vorbereitung auf Weihnachten.

Da vorliegend die Kath. Pfarrgemeinde St. Josef das Rahmenprogramm mitgestaltet und insbesondere den Besuchern ein adventliches Konzert sowie ein Krippenspiel dargeboten wird und somit wenigstens das Rahmenprogramm christlich geprägt ist, trete ich unter Zurückstellung sämtlicher Bedenken in diesem Einzelfall ausnahmsweise der Verkaufsöffnung am 02.12.2018 nicht entgegen.

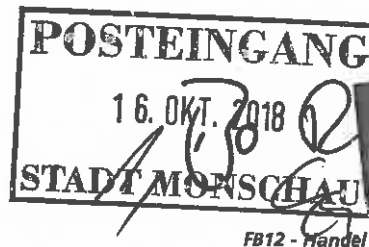
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Chalak
Assessor

Rechtsadresse
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Internet
www.kirche-im-bistum-aachen.de

Bankverbindung
Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 1000 1000 10
BIC: GENODE33PAX



ver di

FB12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Harscampstraße 20 • 52062 Aachen

Stadt Monschau
-Bürgermeisterin-
z. Hd. Frau Schmitz, FB II.1
Laufenstraße 84
52156 Monschau

ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

Harscampstraße 20
52062 Aachen

Kay Mühle
Gewerkschaftssekretär

Telefon: 0241-94676-0
Durchwahl: 0241-94676-17
Telefax: 0241-94676-39
PC-Fax: 01805 837343-23353*
Mobil: 0170-9650459
kay.muehle@verdi.de

www.verdi.de

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

15. Oktober 2018

32-30-01

KM

Stellungnahme zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass gem. §6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten für den 02.12.2018

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Ritter,
sehr geehrte Frau Schmitz,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme und der Erörterung vorab zur geplanten Freigabe der Ladenöffnungszeiten.

Bezüglich des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW in der Stadt Monschau an folgendem Tag:

- Weihnachtsmarkt/ Aktion „Wir helfen“ in Monschau-Imgenbroich am Sonntag den 02.10.2018

sieht die Gewerkschaft ver.di keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen abzulehnen.

Zu der geplanten Öffnung nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in §6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von



FB12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaftver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen,



FB12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Wir begrüßen ausdrücklich Ihre Bemühungen die Sonntagsöffnungen auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, die sich an den Vorgaben der Gerichte orientieren und uns vorab einbinden. Dennoch lehnen wir als Gewerkschaft zusammen mit den Kirchen in der Allianz für den freien Sonntag die Sonntagsöffnungen ab. Wir halten es für wichtig, dass in unserer sich immer weiter endgrenzenden Arbeitswelt Grenzen gezogen werden, die nicht mehr überschritten werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen einen festen Tag in der Woche an dem sie ruhen können und Zeit mit der Familie verbringen können.

Immer wieder wird in der Diskussion auch die wirtschaftliche Argumentation vertreten, dass den Einzelhänderinnen und Einzelhändlern eine wichtige Einnahme vorenthalten wird. Dies ist mehrfach in Studien widerlegt worden. Auch haben die Bürgerinnen und Bürger in der Mehrheit kein Verständnis für die Sonntagsöffnung, wie das Bürgerbegehren in der Stadt Münster am 6. November 2017 gezeigt hat. Die vermutete Zustimmung in der konsumierenden Gesellschaft ist nicht gegeben. Auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklung fordern wir Sie auf die Sonntagsöffnung auch im Rahmen der Rahmenveranstaltungen zu unterlassen.

Aufgrund des uns vorliegenden Verordnungsentwurfs sehen wir keine Veranlassung den Rechtsweg zu beschreiten. Sowohl eine genaue Beschreibung des Anlassbezuges, eine Eingrenzung als auch eine plausible Besucherprognose wurden vorgenommen. Sofern der Rat der Stadt Monschau die Verordnung in der vorliegenden Form verabschiedet, ist die Sonntagsöffnung aus unserer Sicht rechts- und gesetzeskonform.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kay Mühle